

Die Zufriedenheit und Sicherheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Kundinnen und Kunden sowie Gäste der Bezirkshauptmannschaft Imst ist sehr wichtig!

Das Land Tirol ist Inhaber des Hausrechtes in den vom Land Tirol genutzten Amtsgebäuden. Die nachstehende, in Ausübung des Hausrechtes festgelegte, Hausordnung dient dem Schutz aller Personen, die sich im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Imst aufhalten und der Gewährleistung eines geordneten Dienstbetriebes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Bezirkshauptfrau legt gemäß § 2 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1977 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (LGBl. Nr. 11/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2019) und ermächtigt durch die Tiroler Landesregierung für das Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Imst nachstehende

## **HAUSORDNUNG**

fest:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

1. Als Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Imst gelten alle Gebäude samt Außenhaut, Zugangsbereiche, Innenhöfe, Außenflächen und Stellplätze/Garagen, die im Rahmen des Dienstbetriebes der Bezirkshauptmannschaft genutzt werden und in welchen diese Hausordnung kundgemacht ist.
2. Alle Personen, welche das Amtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können aus dem Amtsgebäude gewiesen oder kann ihnen der Zutritt verweigert werden.
3. Das Hausrecht wird von der Bezirkshauptfrau, in Abwesenheit von dessen Stellvertreter, ausgeübt.

Speziell geschulte Landesbedienstete bilden das operative Sicherheitspersonal (OSP), welches ermächtigt ist, die Hausordnung durchzusetzen.

## **2. Abschnitt**

### **Sicherheit in den Amtsgebäuden**

#### **Verbot der Mitnahme von Waffen und gefährlichen Gegenständen in das Amtsgebäude**

1. Das Amtsgebäude darf mit einer Waffe im Sinne der Bestimmungen des Waffengesetzes nicht betreten werden (generelles Waffenverbot).

Waffen werden nicht verwahrt und daher dürfen Personen, die gegen das Waffenverbot verstoßen, das Amtsgebäude nicht betreten, solange sie nicht selbst für eine gesetzkonforme Verwahrung ihrer Waffen außerhalb des Amtsgebäudes gesorgt haben.

Vom Waffenverbot ausgenommen sind nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

2. Die Mitnahme anderer gefährlicher, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeigneter Gegenstände (gefährlicher Gegenstand) ist verboten.

Wer einen gefährlichen Gegenstand bei sich hat, hat diesen beim Betreten des Amtsgebäudes dem Operativen Sicherheitspersonal (OSP) oder dem hierzu bestimmten Bediensteten (Portier, Bürgerservice) zu übergeben; der Gegenstand wird versperrt verwahrt.

3. Zur Verwahrung von sonstigen Gegenständen, Taschen/Rucksäcken und dgl., stehen im Zugangsbereich entsprechende Schließfachanlagen zur Verfügung. Das OSP kann die Verwahrung mitgebrachter Gegenstände, Taschen, Rucksäcke und dgl., in diese anordnen. Verwahrte Sachen, die von ihren Eigentümern/Besitzern nicht am selben Tag abgeholt werden, können vom OSP an das Fundamt übergeben werden.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses sowie beschäftigte beauftragter Fachunternehmen haben gefährliche Gegenstände, die zur Dienstverrichtung/Auftragserfüllung benötigt werden, so aufzubewahren und zu nutzen, dass sie nicht durch Dritte missbräuchlich für Gefährdungszwecke verwendet werden können.

#### **Sicherheitskontrollen**

1. Das Betreten und Verlassen des Amtsgebäudes ist nur durch die hierfür gekennzeichneten Ein- und Ausgänge während der kundgemachten Amtsstunden erlaubt. Außerhalb dieser Amtszeiten ist amtsfremden Personen der Aufenthalt, ausgenommen bei Vorliegen einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung (zB Wahrnehmung eines vereinbarten Termins, Besuch einer genehmigten Veranstaltung, Vornahme von Arbeiten durch Fremdfirmen, etc.) verboten. Bei Terminvereinbarungen außerhalb der Amtszeiten sind amtsfremde Personen beim Eingang durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter persönlich abzuholen und nach Beendigung des Termins persönlich zum Ausgang zu bringen. Bei Veranstaltungen ist der Aufenthalt nur in den dafür vorgesehenen und hierfür gekennzeichneten Räumen samt Zugangsbereichen erlaubt.

2. Über die Mitarbeiterzugänge dürfen nur hierzu mittels personalisiertem Chip/Schlüssel ermächtigte Personen das Amtsgebäude betreten. Unverzüglich nach der Benützung ist die Türe zu schließen. Ebenso sind Fenster und Oberlichter beim Verlassen von Räumlichkeiten zu schließen und die Türen zu versperren. Allen anderen Personen ist der Zutritt und das Verlassen nur über die entsprechend gekennzeichneten Ein- und Ausgänge erlaubt.
3. Personen, welche das Amtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Mitgliedes des OSP einer Kontrolle zu unterziehen und Auskunft über den Zweck ihres Aufenthaltes zu geben (Sicherheitskontrolle).
4. Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Metalldetektorbögen und Handsuchgeräten, durchgeführt werden. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung und mitgeführter Taschen, Rucksäcke, und dgl., zulässig. Eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.
5. Den der Sicherheitskontrolle, der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen bzw. gefährlichen Gegenständen sowie der Gefährdungsabwehr dienenden Anordnungen des OSP ist Folge zu leisten.
6. Personen, die es ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe (gefährlichen Gegenstand) zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom OSP aus dem Amtsgebäude zu weisen bzw. ist ihnen der Zutritt zu verwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Amtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.
7. Personen, die aufgrund ihres offensichtlichen Verhaltens (zB unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) eine Gefährdung darstellen, kann der Zutritt untersagt oder können sie aus dem Amtsgebäude verwiesen werden.

### **Sonstige Anordnungen und Verbote**

1. Das Betreten des Amtsgebäudes sowie der Aufenthalt in diesem ist sowohl Kundinnen und Kunden als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ungeachtet des Vorliegens eines negativen Antigen- bzw. PCR-Testes nur unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes erlaubt.

Ausgenommen hiervon sind Inhaberinnen/Inhaber einer ärztlichen Bestätigung über eine Mund-Nasen-Schutz-Befreiung. Weiters sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ein Einzelbüro zur Verfügung steht, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Mehrpersonenbüros, welche mit einer Schutzvorrichtung (Plexiglasscheibe) ausgestattet sind, während der Zeiten, in denen sich keine Kundinnen/Kunden im Büro aufhalten, von der Maskenpflicht ausgenommen.

2. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Amtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen davon sind Blinden-, sonstige Therapie- oder Diensthunde. Für eine angemessene Verwahrung der nicht zugelassenen Tiere haben die Halter selbst zu sorgen und werden keine Verwahrungsplätze zur Verfügung gestellt.
3. Die ausgehängte Brandschutzordnung ist zu beachten und einzuhalten.
4. Des Weiteren gelten nachstehende Verbote:  
Rauchverbot, Werbungsverbot, Verbot von unangemessener Lärmerregung, Verbot der Verletzung des öffentlichen Anstandes, Verbot der Verwendung von offenem Licht und Feuer, Verbot der Benützung von Sportgeräten (Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen, etc.), Verbot der Abwicklung von Verkaufsgeschäften, Verbot von Verunreinigungen/Müllentsorgung, Verbot des Bettelns und Hausierens. WC-Anlagen dürfen nur von Personen genutzt werden, welche einen darüber hinausgehenden Grund/Anlass zum Aufenthalt im Amtsgebäude haben.

### **Weitere Sicherheitsvorkehrungen**

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

1. Personen und Sachkontrollen durch das OSP innerhalb des Amtsgebäudes
2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Amtsgebäude bzw. Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).
3. Das Gestatten des Zugangs nur unter Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.
4. Die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.
5. Verweis aus dem Amtsgebäude oder Zutrittsverweigerung für Personen, welche ohne nachvollziehbaren Grund/plausible Erklärung über den Zweck des Zutrittes/Aufenthaltes sich im Amtsgebäude aufhalten oder dieses betreten wollen.

## **3. Abschnitt**

### **Ausübung der Sitzungspolizei bei Amtshandlungen**

Das OSP kann vom Leiter einer Amtshandlung zur Durchsetzung der Sitzungspolizei (§ 34 AVG) eingesetzt werden. Im Falle einer Entfernung aus der Räumlichkeit, in welcher die Amtshandlung gesetzt wird, hat die Person auch das Amtsgebäude zu verlassen.

## **Hinweis:**

Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder ihm der Zutritt verweigert wurde und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Amt/bei der Behörde nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

## **4. Abschnitt**

### **Allgemeine Befugnisse des OSP zur Durchsetzung des Hausrechtes**

1. Das OSP kann bei Verstößen gegen Verbote oder Anordnungen dieser Hausordnung selbst Anweisungen treffen, welche die Einhaltung der Hausordnung sicherstellen.
2. Das OSP ist ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung seiner Anweisungen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zu verständigen und bei Gefahr in Verzug die Anwendung angemessener Zwangsgewalt anzudrohen. Bei Erfolglosigkeit der Androhung kann das OSP seine Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt, unter möglicher Schonung des Betroffenen, im Rahmen des Selbsthilfe- und Besitzschutzrechtes nach §§ 19, 339, 344 ABGB bzw. des Notwehr- und Nothilfe- und Notstandsrechtes gemäß §§ 3, 10 StGB sowie des § 80 Abs. 2 Strafprozessordnung durchsetzen sowie Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsstellen erstatten (§ 80 Abs. 1 Strafprozessordnung).

## **5. Abschnitt**

### **Anlassbezogene Anpassung oder Außerkraftsetzung der Hausordnung**

Sämtliche in der Hausordnung festgelegten Maßnahmen und Verbote können anlassbezogen vom Hausrechtsinhaber bzw. den hierzu Ermächtigten angepasst oder teilweise/zur Gänze außer Kraft gesetzt werden. Geltende LAD- oder Erlässe des Bildungsdirektors bleiben davon unberührt.

Die Bezirkshauptfrau:

(Mag.<sup>a</sup> Loidhold)

Imst, am 01.07.2021